Wiedergutmachung für vom Staat durch Unionsrechtsverstöße verursachte Schäden: Europäische Kommission verklagt Spanien vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhaften Regelwerks für Schadensersatz an Privatparteien

Brüssel, 27. November 2019

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen Spanien zu erheben, weil dessen Bestimmungen für die Wiedergutmachung von Schäden, die der Staat durch unionsrechtswidrige Rechtsvorschriften verursacht hat, mangelhaft sind.

Nachdem sie Beschwerden über bestimmte spanische Bestimmungen zur Regelung des Ausgleichs für Schäden erhalten hatte, die durch unionsrechtswidrige Rechtsakte verursacht wurden, leitete die Europäische Kommission am 14. Juni 2017 ein Vertragsverletzungsverfahren ein, da sie der Auffassung war, dass diese Vorschriften gegen den Effektivitäts- und/oder den Äquivalenzgrundsatz verstoßen. Diese Grundsätze schränken die verfahrens- und materiellrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten ein, wenn es darum geht, die Voraussetzungen für die Haftung bei Verstößen gegen das Unionsrecht festzulegen.

Erstens wird die Gewährung eines Ausgleichs in den spanischen Rechtsvorschriften von einer Reihe kumulativer Voraussetzungen abhängig gemacht: So muss ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegen, in dem festgestellt wird, dass ein spanischer Rechtsakt gegen das Unionsrecht verstößt. Der Geschädigte muss in jedem Fall ein rechtskräftiges Urteil erwirkt haben, mit dem sein Rechtsmittel gegen die Verwaltungsentscheidung, die den Schaden verursacht hat, zurückgewiesen wird. Zudem muss der Geschädigte während des Rechtsmittelverfahrens den Verstoß gegen das Unionsrecht geltend gemacht haben. Nach ständiger Rechtsprechung führen diese Voraussetzungen dazu, dass die Gewährung von Schadensersatz durch den Staat für Verstöße gegen das Unionsrecht übermäßig erschwert wird, und verstoßen damit gegen den Grundsatz der Effektivität.

Zweitens sehen die spanischen Rechtsvorschriften ungünstigere Voraussetzungen für die Haftung des Staates wegen Verstößen gegen das Unionsrecht als im Falle einer Haftung wegen Verstößen gegen die spanische Verfassung vor. Dies stellt einen Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz dar.

Hintergrund

In ihrer Antwort auf das Aufforderungsschreiben der Kommission von 2017 vertraten die spanischen Behörden die Auffassung, dass ihr System der Staatshaftung mit dem Unionsrecht im Einklang stehe. Da diese Antwort nicht zufriedenstellend war, gab die Kommission am 26. Januar 2018 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie ihre Argumente wiederholte. Die spanischen Behörden antworteten darauf am 26. März 2018 und übermittelten am 21. Dezember 2018 Ergänzungen dazu. Wenngleich der Austausch zwischen den spanischen Behörden und der Kommission seither fortgesetzt wurde, konnten nicht die gewünschten Fortschritte erzielt werden. Daher hat die Kommission beschlossen, Spanien gemäß Artikel 258 AEUV vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen.

Weitere Informationen

– zu den wichtigsten Beschlüssen in Vertragsverletzungsverfahren im November 2019 siehe INF/19/6304;

– zu Vertragsverletzungsverfahren allgemein siehe MEMO/12/12;

– zum EU-Vertragsverletzungsverfahren.

IP/19/6299